

96 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 107/1979 (Art. VI), BGBl. Nr. 580/1980 und BGBl. Nr. 647/1982 (Art. VII) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Arbeitsamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, hat das Arbeitsamt den Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an das zuständige Arbeitsamt gerichtet anzusehen.“

2. a) § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld sind Bescheidausfertigungen auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator zu übermitteln.“

b) § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vorschuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und rückzufordern.

(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie der Finanzprokurator zuzustellen.“

4. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses (§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) oder eines von ihm eingesetzten Unterausschusses. § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. Die Absätze 1 und 2 des § 11 haben zu lauten:

„§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen vorbehaltlich einer Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld oder eines Vorschusses darauf auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), soweit die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden sind, mit dieser Anmeldung über. Mit dem Übergang ist unbeschadet § 47 Abs. 2 KO keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

(2) Im Falle eines Widerrufs (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Widerrufsbetrages außer Kraft. Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 2) an den Fonds geleistet hat, wirken schuldbeitragend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.“

6. a) Die Ziffer 5 des § 12 Abs. 1 hat zu lauten:
 „5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.“

b) Nach § 12 Abs. 1 sind neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 5

1. zu erhöhen, wenn ein Kredit (§ 13 Abs. 3) aufgenommen werden mußte bzw. der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsergebnisses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.

(3) Die Erhöhung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Z 1 ist so zu bemessen, daß nach Abdeckung allfälliger Kredite (§ 13 Abs. 3) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag einen Überschuß ergibt, der 10 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre nicht übersteigt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

7. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I Z 5 (§ 11) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT**A. Problem und Ziel:**

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), bedingt durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982, das Einschauergebnis des Rechnungshofes und Erfahrungen der Praxis.

B. Lösung:

- fristgerechte Antragseinbringung auch beim Insolvenzgericht;
- zeitnahe und damit gesichere finanzielle Basis des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zur Sicherung der ihm übertragenen Aufgaben;
- praxisgerechte Klarstellung hinsichtlich der Pfändungsbestimmungen.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für den Bund mit keinen Kosten verbunden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Auf Grund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 370, ist es erforderlich, die Bestimmungen über die Antragstellung im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz der ab 1. Jänner 1984 geltenden Rechtslage anzupassen.

Weiters hat der Rechnungshof mit Note vom 18. August 1982, 3300-I/5/82, darauf hingewiesen, daß die geltende Formulierung der Bestimmung über die Festsetzung des von dem Arbeitgeber zu zahlenden Zuschlages zur Finanzierung der Aufwendungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 12 Abs. 1 Z 5) eine zeitnahe und auf die tatsächliche finanzielle Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds rücksichtnehmende Zuschlagsfestsetzung erschwert. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, eine Änderung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu erwirken, die eine zeitnahe, den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechende und insbesondere auf die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abzielende Festsetzung der Zuschlagshöhe sicherstellt. Dieser Anregung wird im gegenständlichen Entwurf Rechnung getragen.

Schließlich sind in der Praxis einige Fragen aufgetreten, die einerseits einer Klarstellung bedürfen und andererseits die Möglichkeit von Mißbräuchen hintanhaltend sollen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

B. Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen des Art. I wird im einzelnen bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Nach den ab 1. Jänner 1984 geltenden Bestimmungen der Konkursordnung bzw. Ausgleichsordnung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht der Forderungsanmeldung beigelegt werden. Durch die vorgesehene Änderung wird dieser Neuregelung auch im Bereiche des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes entsprochen. Wird daher innerhalb der

Frist des § 6 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beim Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht eingebracht, ist der Antrag als fristgerecht gestellt anzusehen. Da § 104 Abs. 1 der Konkursordnung in der ab 1. Jänner 1984 gültigen Fassung vorsieht, daß das Gericht einen solchen Antrag unverzüglich an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten hat, ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den gegenständlichen Gesetzentwurf nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 7):

Dadurch soll klargestellt werden, daß im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator Bescheidausfertigungen zuzustellen sind und daß eine Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld für gepfändete oder übertragene gesicherte Ansprüche nur dann erfolgen kann, wenn das Arbeitsamt hievon vor Bescheiderlassung durch Vorlage der entsprechenden Nachweise Kenntnis hat.

Zu Art. I Z 3 (§ 9):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die geltende Bestimmung des § 9 Abs. 1 betreffend Widerruf von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vorschuß darauf im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 restriktiv ausgelegt und bestimmt, daß insbesondere Verfahrensmängel einen Widerruf nicht rechtfertigen (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1980, Zl. 988/79-6).

Zwecks Klarstellung soll daher diese Bestimmung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angepaßt werden.

Die Voraussetzungen für die Rückforderung entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 4 (§ 10):

Die vorgesehene Regelung stellt einerseits eine Anpassung an die neugefaßten Bestimmungen über die bei den Landesarbeitsämtern eingerichteten Verwaltungsausschüsse im Arbeitsmarktförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 31, dar (§ 44 des

Arbeitsmarktförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 61/1983) und legt andererseits fest, daß der Verwaltungsausschuß selbst oder, sofern von ihm ein Unterausschuß eingesetzt wurde, dieser vor Erlassung des Bescheides anzuhören ist.

Überdies soll klargestellt werden, daß Ausfertigungen des Berufungsbescheides auch dem Arbeitgeber, ehemaligen Arbeitgeber, dem Masseverwalter, dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokuratur zu übermitteln sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 11):

Nach den Erfahrungen der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen der derzeitige Forderungsübergang keine praktische Bedeutung hatte. Dies deshalb, weil im Hinblick auf die Frist zur Antragstellung von vier Monaten auf Insolvenz-Ausfallgeld und die unumgänglich notwendige Bearbeitungsdauer, im Ausgleichsverfahren jedenfalls die Ausgleichstagsatzung und unter Umständen auch das Insolvenzverfahren selbst noch vor der Zustellung des zuerkennenden Bescheides abgeschlossen waren. Diese Problematik wird durch die starke Ausweitung der nicht bevorrechteten Ansprüche der Arbeitnehmer ab 1. Jänner 1984 (= Inkrafttreten der 2. Etappe des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982) noch verschärft.

Mit der gegenständlichen Regelung soll der Forderungsübergang gemäß § 11 Abs. 1 IESG auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Forderungsanmeldung bei Gericht vorverlegt werden.

Die textliche Änderung des § 11 Abs. 2 trägt der vorgesehenen Neuregelung des § 9 Rechnung.

Zu Art. I Z 6 (§ 12):

Wie einleitend dargelegt, hat der Rechnungshof in seinem Einschaubericht vom 18. August 1982, Zl. 3300-I/5/82, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung zeitnäher und der tatsächlichen finanziellen Situation des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds entsprechend zu gestalten wären.

In Entsprechung der Auffassung des Rechnungshofes ist mit der vorgesehenen Ergänzung des § 12 durch neue Abs. 2 und 3 vorgesehen, für eine erforderliche Änderung der Beitragshöhe nicht nur die Gebarungsentwicklung auf Grund der letzten Bilanz, sondern auch die Schätzungen des Voranschlages des laufenden und des Folgejahres zu berücksichtigen. Weiters wurde Vorsorge getroffen, für nicht vorhersehbare Aufwendungen (zB überraschend eintretende Großinsolvenz) eine finanzielle Reserve zu schaffen. Dadurch könnte die Aufnahme von Überbrückungskrediten eingeschränkt werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 2):

Die Änderung des § 13 Abs. 2 hat lediglich die Ersetzung des Ausdruckes „Rechnungsabschluß“ durch die bessere Bezeichnung „Bilanz“ zum Gegenstand. Dadurch wird erreicht, daß geeigneteres Zahlenmaterial für die Beitragsfestsetzung zur Verfügung steht.

Textgegenüberstellung

IESG — geltende Fassung

§ 5. (3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Arbeitsamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, hat das Arbeitsamt den Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übersenden.

§ 7. (4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen.

§ 7. (6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

§ 9. (1) Die Zuerkennung ist zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen, wenn sich die Zuerkennung oder Bemessung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, besonders wenn der Ausfall ganz oder zum Teil nicht bestanden hat.

(2) Bei Widerruf oder Berichtigung des Insolvenz-Ausfallgeldes oder der Vorschußzahlung darauf ist der Empfänger vom Arbeitsamt zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(3) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide nach Abs. 1 und 2 dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter zuzustellen.

IESG — Fassung des Entwurfes

§ 5. (3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Arbeitsamt eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Arbeitsamt nach Abs. 1 oder 2 handelt, hat das Arbeitsamt den Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an das zuständige Arbeitsamt gerichtet anzusehen.

§ 7. (4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld sind Bescheidausfertigungen auch dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Finanzprokurator zu übermitteln.

§ 7. (6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vorschuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und rückzufordern.

(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie der Finanzprokurator zuzustellen.

IESG — geltende Fassung

§ 10. (3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses [§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609].

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

§ 11. (2) Wird die Zuerkennung widerrufen oder die Bemessung rückwirkend berichtigt (§ 9 Abs. 1), so tritt der Forderungsübergang rückwirkend so weit außer Kraft, als nicht von der Verpflichtung des Empfängers zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen abgesehen wird (§ 9 Abs. 2). Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 3) an den Fonds geleistet hat, wirken schuldbefreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

§ 12. (1) 5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund des letzten Rechnungsabschlusses erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 AIVG. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

IESG — Fassung des Entwurfes

§ 10. (3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses (§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) oder eines von ihm eingesetzten Unterausschusses. § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen vorbehaltlich einer Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld oder eines Vorschusses darauf auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), soweit die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden sind, mit dieser Anmeldung über. Mit dem Übergang ist unbeschadet § 47 Abs. 2 KO keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

§ 11. (2) Im Falle eines Widerrufs (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Widerrufsbetrages außer Kraft. Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 2) an den Fonds geleistet hat, wirken schuldbefreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

§ 12. (1) 5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

§ 12. (2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 5

1. zu erhöhen, wenn ein Kredit (§ 13 Abs. 3) aufgenommen werden mußte bzw. der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des lau-

§ 12. (2) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 5 gelten die §§ 62 und 63 AlVG sinngemäß. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 Abs. 6) abzuführen.

§ 12. (3) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 sind für den Aufwand gemäß § 12 Abs. 1 zweckgebunden.

§ 13. (2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht jeweils bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Der Rechnungsabschluß ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

fenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.

§ 12. (3) Die Erhöhung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Z 1 ist so zu bemessen, daß nach Abdeckung allfälliger Kredite (§ 13 Abs. 3) die voraussichtliche Gebahrung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag einen Überschuß ergibt, der 10 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre nicht übersteigt.

§ 12. (4) Text des bisherigen Absatz 2, ansonsten unverändert.

§ 12. (5) Text des bisherigen Absatz 3, ansonsten unverändert.

§ 13. (2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag muß jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Bilanz ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.